

Lukas Müller*

Digitales Notariat, elektronische öffentliche Beurkundung und digitale Gründung

Eine Analyse unter Berücksichtigung des revidierten Aktienrechts

Inhaltsübersicht

I. Einleitung
II. Herausforderungen bei der Digitalisierung der öffentlichen Beurkundung
III. Überblick über Gesetzgebungsprojekte
1. Zielsetzung des Bundesrats
2. Motion Silberschmidt: «Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen»
3. Elektronischer Geschäftsverkehr mit Behörden und Gerichten
4. Elektronische Ausfertigung von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen
5. Frühere Regulierungsversuche
5.1 Vorentwurf SchlT ZGB (2012)
5.2 Vorentwurf EÖBG (2019)
6. Entwurf für ein Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (E-DNG)
6.1 Allgemeines
6.2 Erstellung von öffentlichen Urkunden nach ausländischem Recht
6.3 Erstellung elektronischer Originale öffentlicher Urkunden
6.4 Elektronisches Urkundenregister
6.5 Die Transformation von der elektronischen öffentlichen Urkunde zum Papier
6.6 Änderungen in den SchlT ZGB
7. Groupe de réflexion: Einheitliches Beurkundungsverfahren in der Schweiz
8. Vereinfachung der öffentlichen Beurkundung bei Sacheinlagen
IV. Verbleibende Themen auf der Pendenzenliste
1. Fernbeurkundung und Identifikation der Beteiligten
2. Bereinigung von Fehlern und Rückzug einer elektronischen öffentlichen Urkunde
3. Vereinheitlichung von Verfahrensfragen
4. Freizügigkeit von öffentlichen Urkunden und Urkundspersonen
5. Strategie im Falle der verzögerten Einführung des digitalen Notariats
6. Software
V. Fazit

I. Einleitung

Dank des technischen Fortschritts, der zunehmenden Verbreitung von internetfähigen Smartphones und leistungsfähigen Computern findet zunehmend eine Verlagerung der Geschäftsprozesse in die digitale Welt statt.[1] Das revidierte Aktienrecht vom 19. Juni 2020 soll diese Digitalisierungstendenzen ebenfalls fördern. Hierzu gehören beispielsweise flexiblere Möglichkeiten für die Durchführung von Generalversammlungen und die unmittelbare elektronische Ausübung von Aktionärsrechten.[2] Obendrein wird die Zulässigkeit der Durchführung von Generalversammlungen mit mehreren Tagungsorten gesetzlich verankert sowie die Rechtsgrundlage für die virtuelle Generalversammlung («ohne Tagungsort») geschaffen.[3]

Trotz dieser Neuerungen verbleibt weiterer Regulierungs- oder Klärungsbedarf, sofern Rechtsgeschäfte vollständig digital abgewickelt werden sollen. Das betrifft namentlich die Gesellschaftsgründungen und Generalversammlungsbeschlüsse, die von einer Urkundsperson öffentlich zu beurkunden sind. Das Recht der öffentlichen Beurkundung ist grösstenteils kantonal geregelt, obschon gewisse bundesrechtliche Mindest- und

* Lukas Müller, Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg, St. Gallen und Zürich, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.
Ich danke Philippe J.A. Kaiser, lic.iur. HSG, Rechtsanwalt und Notar, und Diego Benz, lic.iur., Rechtsanwalt und Notar, beide Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug, sowie Dr.iur. Pascal Müller, Rechtsanwalt und Notar, Leiter des Handelsregisteramts des Kantons Obwalden. Alle Gesprächspartner haben mir sehr geholfen; die hier vorgetragenen Meinungen verantworte ich indes alleine.

1 Vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat vom 17. Dezember 2021, BBl 2022 143 (nachfolgend: «Botschaft DNG»).

2 Vgl. Karin Poggio, Modernes und flexibles Aktienrecht vom Parlament verabschiedet, ExpertFocus, 2021, 242; Peter Jung/Peter V. Kunz/Harald Bärtschi, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, § 8 N 265 ff.

3 Vgl. zu den Möglichkeiten der Organisation einer Generalversammlung und den beurkundungsrechtlichen Aspekten vgl. Lukas Müller/Philippe J. A. Kaiser/Diego Benz, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, REPRAX, 2020, 217 ff.; Daniel Mitric, Il diritto della società anonima al passo con i tempi: trasformazione digitale, NF 12/2021, 702 ff.; Brigitte Tanner, Moderne Formen der Generalversammlung im revidierten Aktienrecht 2020, SZW, 2021, 591; Peter V. Kunz, Zum «Aktienrecht 4.0»: Einordnung und Überblick zur neuen schweizerischen Aktienrechtsordnung, recht 2021, 203 ff.; Jean Nicolas Druey/Eva Druey Just/Lukas Glanzmann, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, § 12 N 41 ff.; Peter Forstmoser/Marcel Küchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Bern 2022, Einleitung § 2 N 150 ff. und Art. 701c OR; Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020, § 17 N 1040 ff.